

## **Sponsoringvereinbarung / Werbevertrag<sup>1</sup>**

zwischen

dem Unternehmen (Name, Anschrift)

vertreten durch ...

- im folgenden "Sponsor" / "Kunde" genannt -

und

der Stadt Mülheim an der Ruhr

vertreten durch ...

- im Folgenden "Gesponserte"/ "Anbieterin" genannt -.

### **Präambel**

*Die Ausgestaltung der Präambel soll den Vertragsparteien vorbehalten sein. Sie soll individuell dem Engagement angepasst werden. Als Mindestinhalt soll sie Angaben zu den Vertragsparteien enthalten und die gesponserten oder beworbenen Aktivitäten möglichst konkret und eindeutig darstellen (z.B. Bezeichnung der Veranstaltung/ Repräsentation/ Druckmaterial/ Medien/ Finanzierung Geräte etc., Ziel der Veranstaltung, Zeitraum).*

Dies vorausgeschickt schließen der Sponsor / Kunde und die Gesponserte / Anbieterin folgende Vereinbarung:

### **§ 1 Leistungen des Sponsors**

(1) Der Sponsor /Kunde verpflichtet sich, an die Gesponserte zur Durchführung des in der Präambel beschriebenen Projekts folgenden Beitrag zu leisten: *(Nennung der Tätigkeit und der spezifischen Leistungen)*

*(bei Geldleistungen:)* Der Sponsor / Kunde verpflichtet sich, für die von diesem Vertrag erfassten Leistungen des Gesponserten einmalig einen Betrag in Höhe von xxxx Euro (in Worten: xxx Euro) zu zahlen.....

---

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes bei Verwendung dieses Musters bitte streichen

- (2) (*Zweckbindung der Finanzierung, Hinweis auf Mehrwertsteuer*) z.B.: Der Betrag versteht sich zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer und ist zweckgebunden für ....
- (3) (*Fälligkeit des Sponsoringbeitrages oder der Kosten für die Werbemaßnahme, Zahlungsmodalitäten*) Die Leistung der Sponsorin / des Sponsors wird bis zum [Datum] erbracht. (*bei Geldleistungen:*) Die nach § 1 vereinbarten Geldleistungen sind bis zum [Datum] auf das Konto Nr. [Text] bei der [Text], BLZ [Text] unter Angabe des Verwendungszwecks [Text] zu überweisen.
- (4) (*bei Sachleistungen:*) Die nach Absatz 1 vereinbarten Sachleistungen gehen mit dem Tage der Übergabe in das Eigentum der Gesponserten über.

## **§ 2 Gegenleistung der Gesponserten**

- (1) Als Gegenleistung für die in §1 zu erbringenden Leistungen des Sponsors, hat die Gesponserte folgende Leistungen zu erbringen: (*klare Nennung der werblichen Möglichkeiten zur Zulassung der Darstellung des Sponsors / Kunden, insbesondere die schriftliche oder mündliche Nennung des Namens, der Firma und der Marke des Sponsors / Kunden sowie die Präsentation seines Logos und sonstiger Kennzeichen im Rahmen des vereinbarten Vertragsgegenstandes*)
- (2) (*Festlegung des Zeitfensters der Erbringung der Leistung der Gesponserten/ Anbieterin*)
- (3) Dem Sponsor / Kunden ist bekannt, dass sich eventuelle Änderungen sowohl hinsichtlich der Durchführung (z.B. der Veranstaltung/Präsentation etc.) als auch bei einzelnen Aktivitäten ergeben können. In diesem Fall werden beide Seiten anstreben, sich über eine gleichwertige Alternative zu verständigen. (*kann gestrichen werden, sofern Regelung nach Art der Gegenleistung nicht in Betracht kommt*).

## **§ 3 Zusatzkosten**

### **(nur bei Sponsoring)**

- (1) Die Sponsoringmaßnahme erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben. Es entstehen keine Zusatzkosten/es entstehen Zusatzkosten, für die Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. (*Zusatzkosten darlegen; das Kostenrisiko sollte – soweit möglich – auf den Sponsor übertragen werden; aus Sicht der Stadt ist die Abwicklung des Sponsoringvertrages möglichst kostenneutral zu halten*)
- (2) Die Parteien gehen davon aus, dass der Sponsor keine steuerpflichtige Leistung bewirkt. Sollte dem entgegen künftig durch das Finanzamt eine Umsatzsteuerpflicht festgestellt werden, erklärt sich der Sponsor bereit, die anfallende Umsatzsteuer zu übernehmen. (*Nur bei umsatzsteuerfreiem Sponsoring aufzunehmen; bei ausgewiesener Umsatzsteuerpflicht Passus streichen*)

## **§ 4 Transparenz**

(je nach Fall Variante a) oder b))

- a) Der Sponsor / Kunde ist damit einverstanden, dass im *folgenden Kalenderjahr u.a.* der Name des Sponsors / Kunden und die Art des Sponsorings / der Werbemaßnahme durch die Gesponserte / Anbieterin aus Gründen der öffentlichen Transparenz in ein öffentlich zugängliches Register aufgenommen werden (Zuwendungsregister).
- b) Auf ausdrücklichen Wunsch des Sponsors / des Kunden wird sein Name nicht in einem öffentlich zugänglichen Register (Zuwendungsregister) genannt, sondern stattdessen unter Buchstabe d) des Registers mit "anonym" bezeichnet. Die Gründe hierfür sind in den Akten der zuständigen Stelle vermerkt.

## **§ 5 Erwerb von Rechten; Ausschließlichkeit**

- (1) Der Sponsor / Kunde erwirbt durch die Sponsoringleistung nicht das Recht, die Gesponserte / Anbieterin inhaltlich zu beeinflussen. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass die Ziele des Sponsors die Ziele der öffentlichen Aufgabenstellung nicht beeinträchtigen oder überlagern.
- (2) Ausgeschlossen sind Sponsoringmaßnahmen / Werbemaßnahmen folgenden Inhalts:
  - Sponsoringmaßnahmen / Werbemaßnahmen, die gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen,
  - Sponsoringmaßnahmen / Werbemaßnahmen, die das Ansehen und die Würde der öffentlichen Verwaltung und des Staates verletzen,
  - Sponsoringmaßnahmen / Werbemaßnahmen, die durch ihren Inhalt oder ihre Aufmachung gegen die guten Sitten verstoßen.
- (3) Die Gesponserte / Anbieterin ist berechtigt, Verträge mit weiteren Sponsoren / Kunden abzuschließen, (**nur für Sponsoring:**) wenn diese keine direkten Wettbewerber des Sponsors / Kunden sind. (Alternativ: Der Sponsor ist Exklusivsponsor für das in der Präambel beschriebene Projekt. Die Gesponserte verpflichtet sich, keine Verträge mit anderen Sponsoren abzuschließen.)
- (4) Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern, dass durch die Verwendung des überlassenen Namens/Logos keine Rechte hieran erworben werden. Dies gilt auch für andere Urheberrechte der Sponsorin / des Sponsors.

## **§ 6 Gewährleistung/Haftung**

- (1) Die Gesponserte / Anbieterin übernimmt über die Erbringung der von ihr geschuldeten Leistung hinaus keine Gewähr für die Erreichung der vom Sponsor mit der Eingehung dieser Vereinbarung verfolgten weiterreichenden Ziele.
- (2) Die Gesponserte / Anbieterin haftet nicht für den Inhalt der Sponsoringmaßnahme / Werbemaßnahme und ist auch nicht zur Prüfung des Inhalts verpflichtet.

(3) Die Haftung der Gesponserten / Anbieterin für Verlust oder Schäden an den zur Verfügung gestellte Werbemitteln, soweit diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Beschäftigte der Gesponserten Anbieterin verursacht werden, ist ausgeschlossen.

## **§ 7 Vertraulichkeit, Wohlverhalten**

- (1) Der Sponsor / Kunde hat – auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Hierzu verpflichtet er auch seine Mitarbeiter.
- (2) Von dienstlichen Schriftstücken, Unterlagen, Zeichnungen und dergleichen, die dem Sponsor / Kunden in Ausführung dieses Vertrages zugänglich gemacht werden, dürfen ohne Zustimmung der Gesponserten / Anbieterin oder sonstigen Verfügungsberechtigten keine Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigen gefertigt werden. Der Sponsor / Kunde hat die vorbezeichneten Unterlagen bei Vertragsende der Gesponserten / Anbieterin auszuhändigen.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt des Vertrages sowie sämtliche vom anderen Vertragspartner empfangenen Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln, Dritten nur auszuhändigen oder zugänglich zu machen, sofern sie hierzu rechtlich verpflichtet sind oder die ordnungsgemäße Vertragserfüllung dies erfordert. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die allgemein bekannt und/oder dem empfangenden Vertragspartner bekannt sind. Von der Vertraulichkeitsverpflichtung ausgenommen ist die Weitergabe von Informationen im Rahmen des regelmäßigen Geschäftsverkehrs an solche Personen, die zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtet sind (z. B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte). Die Vertraulichkeitsverpflichtung kann im Einzelfall mit Einwilligung der jeweils anderen Vertragspartei aufgehoben werden.
- (4) Veröffentlichungen des Sponsors / Kunden über die im Rahmen der Vereinbarung gewonnenen Erkenntnisse bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesponserten / Anbieterin.
- (5) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu gegenseitigem Respekt, Wohlverhalten und Loyalität. Beide Seiten werden sich öffentlich nicht negativ über die jeweilige andere Seite, deren Repräsentanten, Mitarbeiter, Produkte oder Dienstleistungen äußern oder durch Maßnahmen dazu beitragen, dass der Ruf oder das Image des jeweiligen anderen beeinträchtigt werden könnte

## **§ 8 Vertragsdauer /Kündigung**

- (1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und endet mit Abschluss des in der Präambel bezeichneten Projekts. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertrages erfolgt nicht.

- (2) Dieser Vertrag kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist im beiderseitigen Einvernehmen aufgehoben werden. Er kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von .... Werktagen gekündigt werden. Soweit die Gesponserte / Anbieterin vertragliche Bindungen im Vertrauen auf diesen Vertrag eingegangen ist, ist eine Kündigung nur unter Wahrung einer Frist von .... Werktagen möglich.
- (3) Bei einer einmaligen Leistung endet der Vertrag mit der Erbringung dieser Leistung, ohne dass es einer ausdrücklichen Erklärung der Vertragsparteien bedarf.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) die gesponserte / beworbene Veranstaltung/das gesponserte Projekt / Werbeprojekt aufgrund unvorhersehbarer und / oder unabwendbarer Ereignisse (z.B. Bestehen eines Sicherheitsrisikos) nicht durchgeführt werden kann oder
  - b) im Falle einer Änderung der Gegenleistung gem. § 2 Abs. 3 dieses Vertrages der Vertragszweck nicht erreicht wird und dem Sponsor / Kunden die Änderung nicht zumutbar ist. Beide Vertragsparteien sind sich einig, dass eine zeitliche Verschiebung der Veranstaltung regelmäßig zumutbar ist oder
  - c) ein Vertragspartner einer oder mehrerer Pflichten aus diesem Vertrag – auch nach schriftlicher Aufforderung unter angemessener Fristsetzung – nicht nachkommt.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (6) *Bei befristeten Verträgen: Der Vertrag endet am.... .*
- (7) *Für den Fall der Kündigung verzichten beide Seiten auf eventuell bestehende Ansprüche aus diesem Vertrag. Beide Vertragsparteien verzichten auf die Rückforderung bereits gewährter Leistungen.*
- ALTERNATIV: Für den Fall der Kündigung hat der Sponsor Anspruch auf Rückgewähr der Geldleistung nach § 1, sofern er die Kündigung nicht zu vertreten hat. Hat die Gesponserte im Zeitpunkt der Kündigung bereits werbende Maßnahmen für den Sponsor erbracht, so hat sie Anspruch auf eine anteilige Vergütung, die sich nach dem Verhältnis der vereinbarten und erbrachten werbenden Maßnahmen bemisst. Hat keine der Vertragsparteien die Kündigung zu vertreten, so ist die Gesponserte zudem berechtigt, durch Rechnungen oder sonstige geeignete Belege nachgewiesene Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Gegenleistung entstanden sind (z.B. Druckkosten) von der zurückzuerstattenden Leistung in Abzug zu bringen, auch wenn im Zeitpunkt der Kündigung noch keine werbenden Maßnahmen erbracht wurden.*
- (8) Findet das in der Präambel beschriebene Projekt aufgrund höherer Gewalt nicht statt, so sind von keiner Vertragspartei Leistungen zu erbringen. Erbrachte oder aufgrund rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtung noch zu erbringende Leistungen sind von den Vertragsparteien zu vergüten; sonstige Vorauszahlungen sind zu erstatten.

## **§ 9 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung der Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
- (2) Ist eine oder sind mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine dem wirtschaftlichen Erfolg und dem Willen der Parteien möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- (3) Gerichtsstand ist Mülheim an der Ruhr.
- (4) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ort, Datum

Unterschriften